

Der Kellerplan in der denkmalpflegerischen Praxis

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **44 (1982)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3 DER KELLERPLAN IN DER DENKMALPFLEGERISCHEN PRAXIS

Von Bernhard Furrer

3.1 Anliegen der Denkmalpflege

Die Berner Altstadt als Ganzes ist ein Monument von europäischer Bedeutung. Die Berner Bevölkerung weiss um die daraus sich ergebenden Verpflichtungen; sie hat seit alters eine intensive Beziehung zu ihrer Altstadt und ist auch immer wieder bereit gewesen, durch den Erlass gesetzlicher Vorschriften und die Bereitstellung von finanziellen Mitteln die Bauten in der Altstadt zu schützen und instand zu stellen.

Die Keller sind meistens der älteste erhaltene Bestand eines Altstadthauses; vielfach wurde ein Neubau auf den bestehenden Grundmauern oder sogar unter Beibehaltung der bestehenden Kellergewölbe errichtet. Die Erhaltung der Keller ist deshalb für die *Bauforschung* in der Stadt von eminenter Bedeutung.

Die Schutzbestrebungen in der Altstadt gehen seit der Bauordnung 1955 über die blosser Erhaltung der Fassade hinaus. Zu Recht sind frühere Vorschriften kritisiert worden, weil dadurch ein architektonisches Verhalten möglich wurde, welches das historische Stadtbild als Kulisse missverstand und gewissermassen zu einem «Versteckenspiel» führte. Namentlich in der unteren Altstadt kann heute in den meisten Fällen eine eigentliche Erhaltung des Baukörpers in seinen wesentlichen Teilen anstelle der Bauhaut, der Fassade, erreicht werden. Die Keller gehören zum Baukörper und zudem – gleich wie das Brandmauersystem – zu den *strukturbildenden Elementen des Stadtkörpers* und sind daher besonders erhaltenswert.

Der baulichen Erhaltung stehen jedoch in manchen Fällen die *Ansprüche der Nutzung* entgegen. Hier sind gerade die Keller gefährdet. So genügen die Kellerböden oft nicht mehr – auf einem feuchten, kalten und holprigen Kopfsteinpflaster können ohne weiteres Apfelhurden oder Weingestelle aufgebaut werden, für einen Laden oder eine Werkstatt muss ein solcher Boden bautechnisch verbessert werden. Derartige punktuelle Eingriffe sind oft nicht zu vermeiden. Betroffen sind vor allem Böden, Abgangsstufen, Ausbauteile (wie Türen, Schlosserarbeiten); wichtig bei einem Austausch sind selbstverständlich Material und Formqualität der heutigen Ersatzlösung (Abb. 20). Gravierender sind Begehren um zusätzlichen Raum, sei es durch weitere Unterkellerung mit «Unterfangung» der Fundamente, durch Aufheben der Gewölbe, durch neue Zugänge und Kellerausweitungen (zum Beispiel unter das ganze Gebäude oder unter den Hof). Hier ist in jedem Fall abzuwägen zwischen der Substanzerhaltung einerseits, dem Nutzungsbedürfnis beispielsweise eines angestammten Gewerbebetriebes andererseits. Ein besonderes Problem bildet der Einbau von Aufzügen in Altstadthäuser; der Liftschacht, beziehungsweise die «Unterfahrt» bringen eine massive Störung des Kellergewölbes sowohl in gestalterisch-räumlicher wie in konstruktiver Hinsicht mit sich.

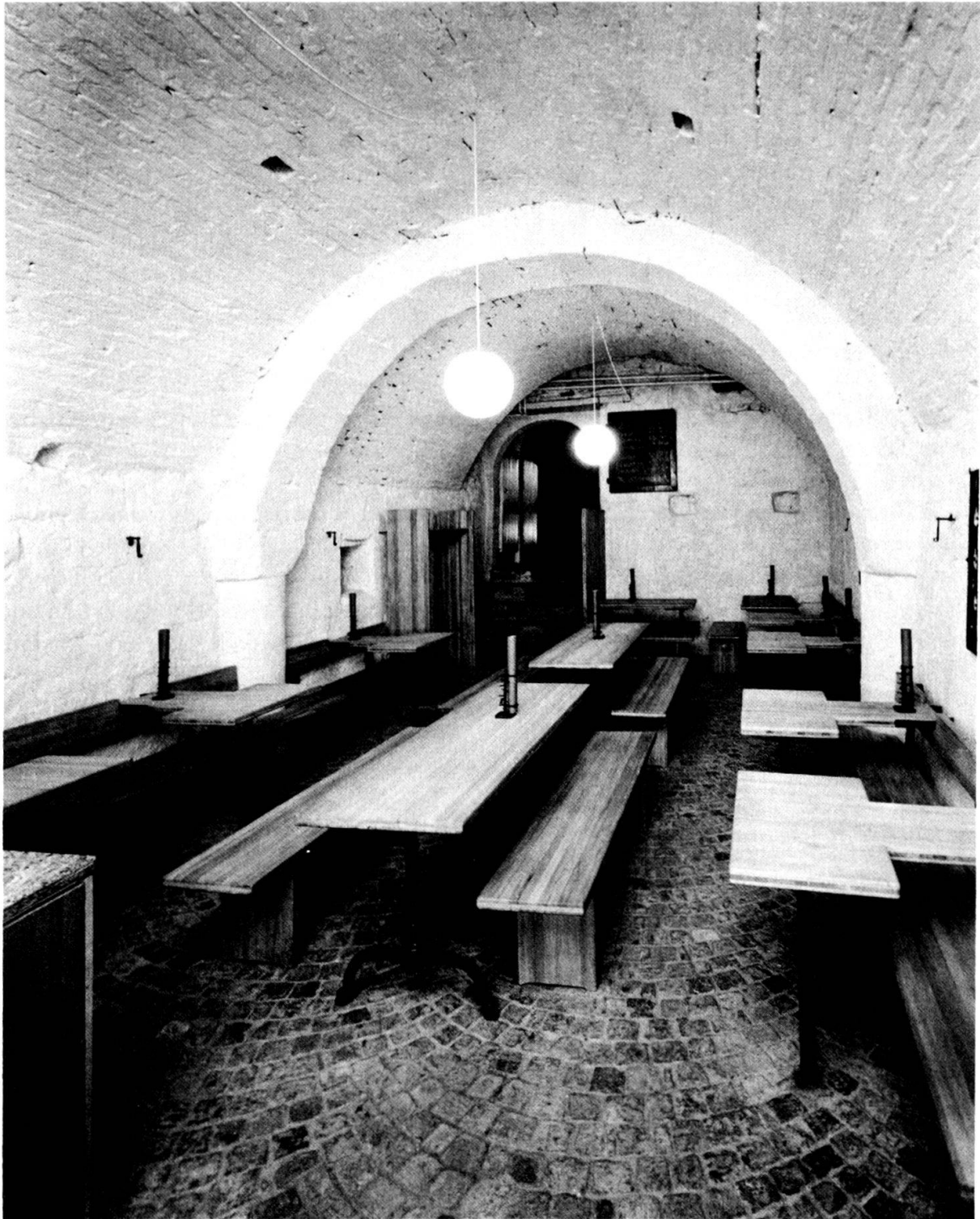


Abb. 21 Gerechtigkeitsgasse 68: Ein neu genutzter Keller als Gastwirtschaft (Innenarchitekt Ch. ANLIKER).

Die *Schönheit eines alten Kellers* (besonders wenn er entrümpelt und vom Dreck befreit ist) kann dagegen häufig den Eigentümer umstimmen – er sieht den baulichen (und auch kommerziellen) Wert und ist bereit, zugunsten der Attraktivität des historischen Raumes Einbussen praktischer Art in Kauf zu nehmen. Gerade in solchen Fällen ist die Versuchung allerdings gross, mit geschmäckerlichen Zutaten dem Charme nachzuhelfen, mit rustikal sandgestrahlten Schreinerarbeiten, mit virtuos handgeschmiedeten Wandappliken. Glücklicherweise sind diese Veränderungen zumeist reversibel ...

3.2 *Rechtliche Grundlagen*

Die Bauordnung der Stadt Bern von 1979 nennt in Artikel 99 als schutzwürdige Einzelheiten unter anderem «historisch und architektonisch wertvolle Rück- und Hof-fassaden, Treppenhäuser und Bauteile». Treppenabgänge und Bauteile wie Gewölbe und Gurtbogen sind damit schutzwürdig und zu erhalten, sofern sie als wertvoll eingestuft werden. Diese Regelung gilt in der unteren Altstadt und der Matte für alle Häuser, während in der oberen Altstadt, wo in den letzten dreissig Jahren ein grosser Teil der historischen Bauten durch Neubauten ersetzt wurde, nur die wertvollen Gebäude und Gebäudegruppen durch den Gemeinderat den Bestimmungen der unteren Altstadt unterstellt werden können.

In der heutigen Praxis muss im Baubewilligungsverfahren von Fall zu Fall die Schutzwürdigkeit von Kelleranlagen bestimmt werden. Dies führt zu verschiedenen Unzulänglichkeiten; zum einen fehlt im konkreten Fall eine genügend breite Vergleichsbasis, zum anderen könnte beim Baugesuchsteller der Eindruck entstehen, gerade sein Fall werde nun besonders streng beurteilt.

3.3 *Bewertung*

Die skizzierten Schwierigkeiten veranlassten die städtische Denkmalpflege, bereits bei Arbeitsbeginn am Kellerplan vorzuschlagen, es sei eine durchgehende Bewertung aller Keller vorzunehmen. Diese Anregung wurde spontan aufgenommen; bereits während der Aufnahmen konnten im Hinblick auf die spätere Bewertung systematische Untersuchungen durchgeführt werden.

Bei der Bewertung, welche nicht schrittweise, sondern in einem Zug durchgeführt wurde, stellten die Bearbeiter einerseits auf historisch-denkmalflegerische, andererseits auf architektonisch-räumliche Aspekte ab. Berücksichtigt wurden Typologie, Baualter, Raumform, Konstruktionsweise, Einzelteile, spätere Veränderungen sowie Verbesserungsmöglichkeiten.

Die Bewertung wurde objektweise auf einem Bewertungsblatt festgehalten. Übersichtspläne fassen die Ergebnisse anschaulich zusammen. Sie unterscheiden die eigentliche Bewertung und den Schutzgrad in je drei Kategorien:

Bewertungsblatt zu Dossier Nr. 2 602.17
 Gasse : KRAMGASSE
 Haus Nr. : 17
 Grundstück Nr.: 602

Typ A = Holzbalkenlage HAUPTKELLER
 Typ B = Tonnengewölbe VORKELLER
 Typ C = Kreuzgewölbe
 Typ D = Grundrissdisp. typisch
 Typ E = Grundrissdisp. typisch aber neue Veränderungen



1. Kelleranlage als Ganzes DIE FÜR BERN TYPISCHE GRUNDRISSANLAGE IST VOLLSTÄNDIG INTAKT GEBLIEBEN. SEHR GUTE ABLESBARKEIT DER ALTEN BAUWEISE.

1.1 Allgemeine Bewertung
 aussergewöhnl. Anlage typische Anlage unbedeutend umgebaut/modern

1.2 Schutzgrad
 unbedingt erhaltenswert wenn möglich erhalten nicht unbedingt erhaltenswert

2. Einzelräume IM HAUPTKELLER: SELTENE SCHWERE HOLZBALKENDECKE AUF UNTERSCHIEDLICHEN KRAGSTEINEN AUFLAGERND.

2.1 Allgemeine Bewertung
 aussergewöhnlicher Kellerraum typischer Kellerraum unbedeutend umgebaut/modern

2.2 Schutzgrad
 unbedingt erhaltenswert wenn möglich erhalten nicht unbedingt erhaltenswert



3. Bauteile GESAMTANLAGE REICH AN INTERESSANTEN BAUTEILEN
 - TONPLATTENBÖDEN (26x26cm; 15,5x31cm) - BALKENLAGE MIT KRAGSTEINEN
 - SANDSTEINQUADER SCHARRIERT - TÜREN + TÜRSCHLOSS U.S.W.

3.1 Allgemeine Bewertung
 aussergewöhnlicher Bauteil typischer Bauteil unbedeutend umgebaut/modern

3.2 Schutzgrad
 unbedingt erhaltenswert wenn möglich erhalten nicht unbedingt erhaltenswert

4. Zustand GESAMTANLAGE IN GUTEM ZUSTAND
 z.T. ALTERSBEDINGTE SCHÄDEN AN EINZELNEN BAUTEILEN
 (z.B. TONPLATTENBODEN BEI TREPPENPODEST SCHWER ZU ERKENNEN)

5. Veränderungen, Umbauten, Verunstaltungen (ev. Verbesserungen)
 IN JÜNGSTER ZEIT KEINE EINGREIFENDEN VERÄNDERUNGEN
 - AUSBESSERUNG DER TREPPEN MIT ZEMENTÜBERZUG
 - ERNEUERUNG VON DEFECTEN TONPLATTEN

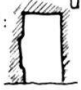

6. Historische Bedeutung (ungewöhnliche Dimensionen von Kelleranlagen, Einzelräumen und Bauteilen)
 - VORKELLEREINGANG:  - ALTER STURZTEIL EV. AUS DEM 13. Jh.
 - TÜR + TÜRSCHLOSS 17. Jh. - REGEL- UND UNREGELMÄSSIGE SCHARRIERUNGEN AUF SANDSTEINQUADERN
 - KRAGSTEINE 

Abb. 22 Kramgasse 17: Bewertungsblatt erstellt zuhanden der Städtischen Denkmalpflege, 1980.

3.4 Inventar der schützenswerten Altstadt Keller

Es ist vorgesehen, die Bewertung der Altstadt Keller in geeigneter Form rechtlich abzustützen. Die Denkmalpflege sieht vor, dem Gemeinderat die Aufstellung eines «Inventars der schützenswerten Altstadt Keller» zu beantragen. Dieses Inventar könnte sich auf die kantonale Bauverordnung stützen (Art. 7) und würde aus einem Einführungstext, den Bewertungsblättern der Einzeldossiers (Abb. 22) und den Übersichtsplänen (Abb. 23) bestehen. Mit dem Inventar würden verschiedene Ziele angestrebt:

- Der *Liegenschaftseigentümer* würde durch das Inventar auf den historischen und architektonischen Wert seiner Kelleranlage aufmerksam gemacht. Er würde dadurch ermuntert, zu diesem Kulturgut Sorge zu tragen.
- Bei der allfälligen Planung eines Umbaus wäre *der beauftragte Architekt* von Anfang an orientiert, wie die Kelleranlage im Vergleich zu den übrigen Kellern eingestuft ist. Der Eindruck, es würden Auskünfte je nach Fragesteller verschieden erteilt, könnte dadurch ausgeschlossen werden.
- *Denkmalpflege, Bauinspektorat* und andere Ämter könnten ohne weitere Recherchen genaue Auskünfte erteilen. Die Denkmalpflege könnte zudem rasch entscheiden, ob, gestützt auf das Inventar, im konkreten Fall Einsprache gegen ein Bauvorhaben zu erheben sei.
- Der *wissenschaftlichen Bearbeitung* würde das Inventar die Möglichkeit geben, auf rasche Art die wertvollen Kelleranlagen von belanglosen zu unterscheiden. Ebenso könnte der für die archäologischen Untersuchungen zuständige archäologische Dienst des Kantons Bern jeweils sofort entscheiden, wo bei Umbauten und Veränderungen genauere Dokumentationen notwendig sind.

Das Inventar würde also eine Präventivwirkung haben und es gleichzeitig erlauben, klare Verhältnisse für alle Beteiligten zu schaffen. Es würde ermöglichen, in Zukunft die Berner Altstadt Keller wirksamer als bisher vor unerwünschten Veränderungen zu schützen. Diesem Ziel kommt angesichts der bedeutenden Veränderungen im Bereich der Keller (namentlich der oberen Altstadt) grosse Bedeutung zu. Die Erhaltung der Altstadt – dieser Gedanke sollte langsam zum Allgemeingut werden – darf keinesfalls an den Fassaden haltmachen, sondern muss die inneren und (in unserem Fall) unterirdischen Strukturen und Ausstattungen mit einschliessen.

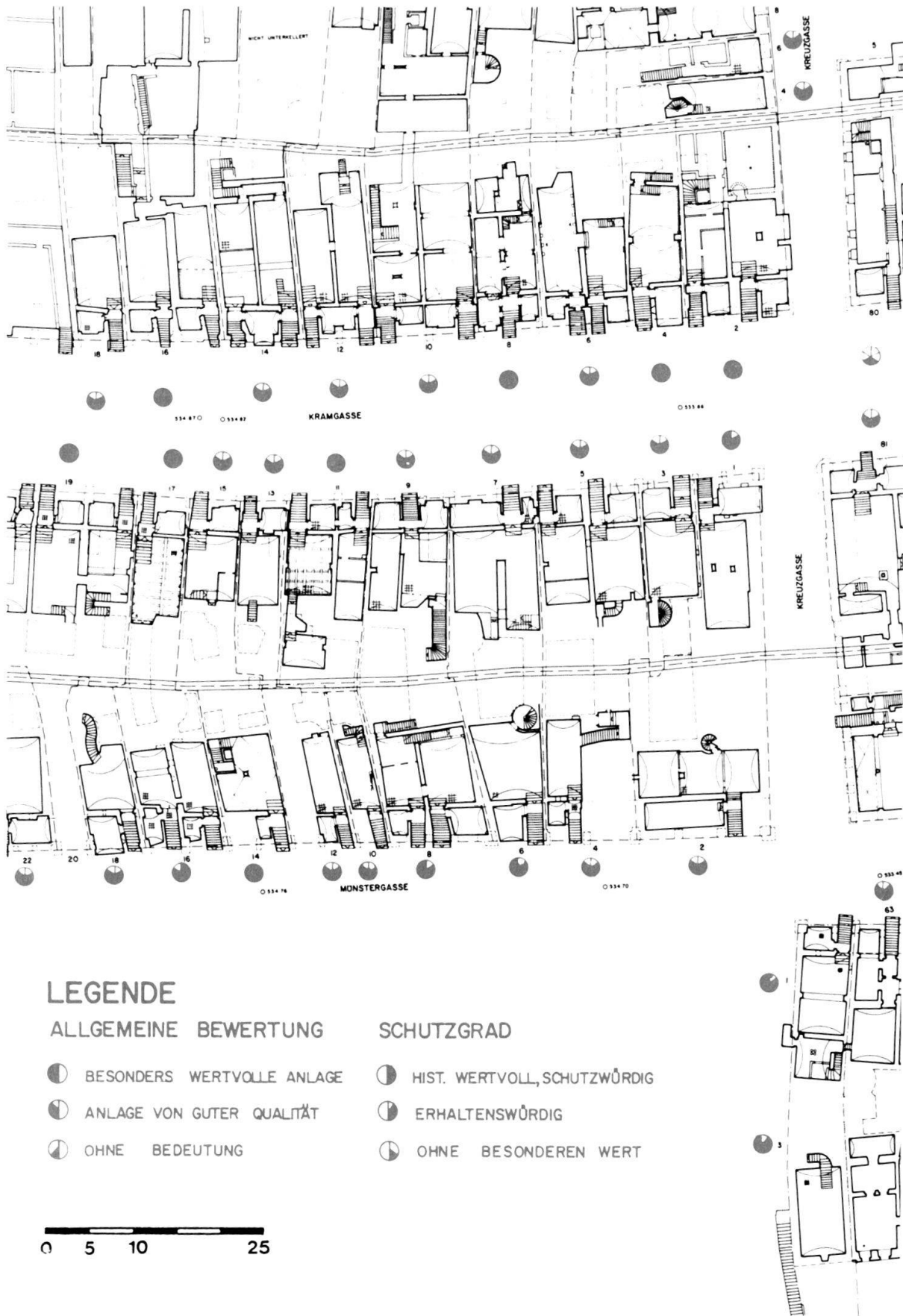
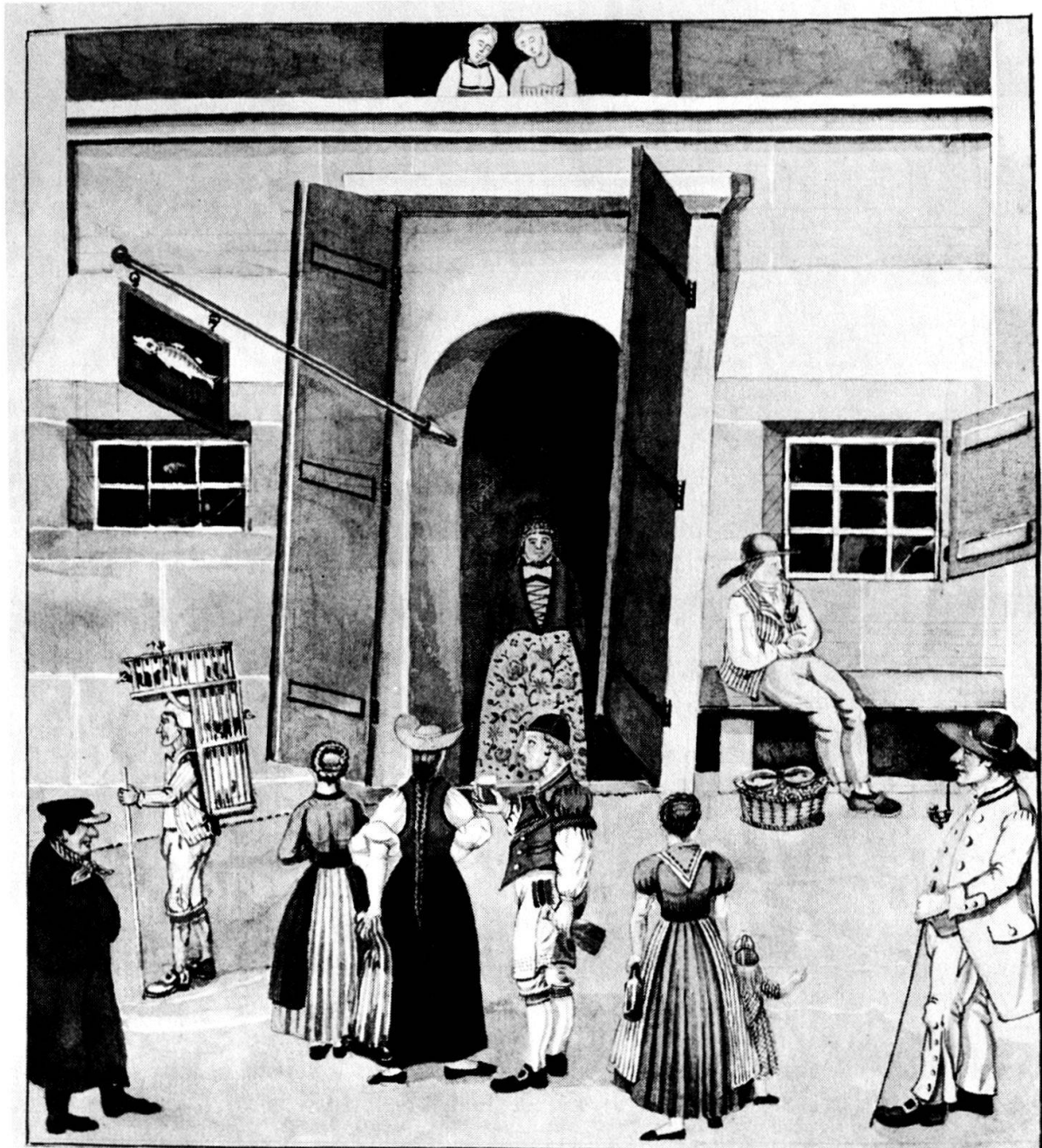


Abb. 23 Ausschnitt aus Bewertungsplan, graphische Zusammenfassung der Bewertung der einzelnen Kelleranlagen, zuhanden der Städtischen Denkmalpflege, 1980.



Der Fischer-Steiler beim vierröhri gen Brücken.

Aus: Karl Howald: Stadtbrunnen-Chronik. Burgerbibliothek Bern, Mss.H.H. XXIb 365, S. 161.